

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



Ordentlicher Verbandstag

am 21./22. Juli 2018
Reichertshofen

Anträge

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2018**

Nr. 1

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 2 Ziffer 1

§ 2 Grundsätzliches

1. Status

...

Der BTTV ist als selbständiger Landesfachverband Mitglied im Deutschen Tischtennis-Bund e.V. (DTTB). Der BTTV erkennt die Satzung des DTTB in der Fassung vom ~~20. November 2016~~ 10. Dezember 2017 als für sich verbindlich an. Das amtliche Organ des DTTB wird von den Mitgliedern des BTTV im Pflichtabonnement bezogen.

...

Begründung:

Aktualisierung des Bezugs zur DTTB-Satzung.

gez. Konrad Grillmeyer

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2018**

Nr. 2

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 2 Ziffer 3.1

§ 2 Grundsätzliches

3. Zweckverwirklichung und Aufgaben

...

3.1 Schaffung der Möglichkeit für alle Altersgruppen der Bevölkerung, Tischtennis ~~in allen seinen Spielformen und verwandte Disziplinen~~ als Leistungssport, als Freizeitsport oder als Maßnahme zur gesundheitlichen Vorbeugung oder Nachsorge zu betreiben. Insbesondere soll die Jugend für den Tischtennissport gewonnen werden.

...

Begründung:

Weil der DTTB in seiner Satzung die Wortwahl „verwandte Disziplinen“ gewählt hat, sollte auch der Satzungstext im BTTV angepasst werden.

gez. Konrad Grillmeyer

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2018**

Nr. 3

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 14 Buch- und Kassenprüfung

2. Prüfungsgremium

Das Prüfungsgremium setzt sich aus einem Vorsitzenden und vierfünf Revisoren zusammen. Diese gehören dem Verbandstag und dem Verbandshauptausschuss als unabhängige Mitglieder an. Voraussetzung für die Wahl zum Vorsitzenden des Prüfungsgremiums sollen dessen fachliche Kenntnisse sein.

Begründung:

Nachdem sämtliche Kontrollen jetzt auf Verbandsebene durchgeführt werden (Verband + Bezirkskassen) sollte das Prüfungsgremium personell aufgestockt werden.

gez. Konrad Grillmeyer

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2018**

Nr. 4

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 16 Bezirksgebiete

3. LandesVerbandsbereiche

Zum Zweck der sportlichen Organisation können Bezirke zu LandesVerbandsbereichen zusammengefasst werden. Dies ist in den einschlägigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen geregelt.

Begründung:

In weiterführenden Bestimmungen (WO, DfB) wird bereits von Verbandsbereichen gesprochen. Dieser Terminus sollte auch in der Satzung Anwendung finden.

gez. Konrad Grillmeyer

Bayerischer Tischtennisverband

Christoph Schmidt
Bezirksvorsitzender Mittelfranken-Nord
Theo-Schultes-Weg 6
90552 Röthenbach
E-Mail: christoph.schmidt@tsv-lauf.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



Antrag an den Verbandstag

§ 21 Verbandstag

4.6 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten Sport, Finanzen, ~~Öffentlichkeitsarbeit~~ und Vereinservice.

§ 25 Organe der Exekutive

1. Organisatorische Gliederung

1.1 Führungsebene

Das Organ der Führungsebene ist das

- Präsidium.

1.2 Planungs-/Fachebene

Die Organe der Planungs-/Fachebene sind

- der Vorstandsbereich Sport,
- der Vorstandsbereich Finanzen,
- ~~der Vorstandsbereich Öffentlichkeitsarbeit,~~
- der Vorstandsbereich Vereinservice,
- der Vorstandsbereich Jugend.

§ 26 Präsidium

1. Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Präsidiums sind

- der Präsident als Vorsitzender,
- der Vizepräsident Sport,
- der Vizepräsident Finanzen,
- ~~der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit,~~
- der Vizepräsident Vereinservice,
- der Vizepräsident Jugend.

Die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums wählen aus ihrem Kreis den Stellvertreter des Präsidenten. Die Wahrnehmung von mehreren Funktionen im Präsidium durch eine Person ist untersagt; im Falle der Nichtbesetzung einer Funktion im Präsidium werden die Aufgaben von allen übrigen Präsidiumsmitgliedern wahrgenommen. Außerordentliche Mitglieder des Präsidiums sind

- die Ehrenpräsidenten,
- der Geschäftsführer.

Bayerischer Tischtennisverband

Christoph Schmidt
Bezirksvorsitzender Mittelfranken-Nord
Theo-Schultes-Weg 6
90552 Röthenbach
E-Mail: christoph.schmidt@tsv-lauf.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



4. Aufgaben und Rechte des Präsidenten

- 4.1 Der Präsident repräsentiert den Verband nach innen und außen.
- 4.2 Der Präsident beruft die Verbandstage, die Sitzungen des Verbandshauptausschusses, des Verbandsausschusses und des Präsidiums ein, stellt hierfür die Tagesordnung auf und führt den Vorsitz.
- 4.3 Der Präsident koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit des Präsidiums.
- 4.4 Der Präsident ist Dienstvorgesetzter für die beim BTTV angestellten, hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbands, sofern dies in der Satzung nicht anders geregelt ist. Er kann die sich daraus ergebenden Aufgaben ganz oder teilweise delegieren.
- 4.5 Der Präsident beruft die Mitglieder des Kuratoriums für die Gedächtnispreise.
- 4.6 Der Präsident steuert den Geschäftsverkehr der Exekutive mit den Organen der Gerichtsbarkeit und der letzteren untereinander; er kann die Organe der Gerichtsbarkeit zum Erfahrungsaustausch einladen.
- 4.7 Der Präsident übt das Gnadenrecht nach § 45 aus.
- 4.8 Der Präsident ist Verantwortlicher im Sinne des Presserechtes für die amtlichen Mitteilungen und die Online-Medien
- 4.9 Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

7. Aufgaben des Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit

- 7.1 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit ist für den Vorstandsbereich Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.
- 7.2 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit initiiert kulturelle und gesellschaftliche Belange des Verbands.
- 7.3 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit ist Verantwortlicher im Sinne des Presserechts für die amtlichen Mitteilungen und den Internetauftritt.
- 7.4 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit entscheidet über Ehrungsanträge für Verbandsfachwarte gemäß Ehrenordnung.

G 4 Vorstandsbereich Öffentlichkeitsarbeit

§ 34 Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

1. Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Vorstands Öffentlichkeitsarbeit sind

- der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit als Vorsitzender,
- der Redakteur für Print- und Onlinemedien,
- die Beisitzer,

Außerordentliches Mitglied des Vorstands Öffentlichkeitsarbeit ist

- der Referent für die Öffentlichkeitsarbeit.

2. Aufgaben

- 2.1 Koordinierung aller Arbeiten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Entwicklung von
- 2.2 Werbemaßnahmen.
- 2.3 Kontaktpflege zu Medien außerhalb des Verbands.

Bayerischer Tischtennisverband

Christoph Schmidt
Bezirksvorsitzender Mittelfranken-Nord
Theo-Schultes-Weg 6
90552 Röthenbach
E-Mail: christoph.schmidt@tsv-lauf.de



Sollte der Antrag Zustimmung finden sind auch weitere Ordnungen (Wahlordnung etc.) anzupassen.

Begründung:

Bereits am letztjährigen Verbandstag wurde in allen Bezirken die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Vorstand gestrichen und stattdessen in allen Bezirken eine entsprechende Berufungsfunktion installiert.
Ebenfalls existieren beim DTTB und beim BLSV keine entsprechenden Ansprechpartner im Präsidium.
Daher ist entsprechend auch die Zusammensetzung des BTTV Präsidiums anzupassen

gez. Christoph Schmidt
(Bezirksvorstand Mittelfranken-Nord)

Antragsteller: Vorstand Bezirk Schwaben

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 22.3
Stimmenverteilung Verbandshauptausschuss

bisher

3. Stimmverteilung

*Die Stimmverteilung ist mit der des Verbandstages identisch. Die den Bezirken zustehenden fünf Stimmen der Delegierten werden jeweils **einheitlich durch den Bezirksvorstand** vertreten. Jedes weitere ordentliche Mitglied des Verbandshauptausschusses hat eine Stimme.*

Neu

3. Stimmverteilung

*Die Stimmverteilung ist mit der des Verbandstages identisch. **Jeder Bezirk wird mit fünf Delegierten aus dem Bezirksvorstand mit jeweils einer Stimme vertreten.** Jedes weitere ordentliche Mitglied des Verbandshauptausschusses hat eine Stimme.*

Begründung:

Das Stimmrecht jedes Einzelnen bedeutet mehr Basisdemokratie. Mit der neuen Stimmverteilung, für jeden Bezirk fünf Stimmen ist die Bündelung und einheitliche Abgabe im VHA nicht mehr erforderlich.

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2018**

Nr. 7

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 24 Bezirkstag

1.3 Unabhängige Mitglieder

Unabhängige Mitglieder des Bezirkstags sind
- ~~der Vorsitzende des Sportgerichts~~ die Sportrichter des Bezirks

2. Einberufung des ordentlichen Bezirkstags

Der ordentliche Bezirkstag tritt jährlich, in der Regel drei bis sechs Wochen vor dem Verbandstag/Verbandshauptausschuss zusammen. Er wird vom Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Bezirksvorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Bezirkstag auf der Homepage des Bezirks einberufen.

Mindestens zZwei Wochen vor dem Bezirkstag müssen Tagesordnung, Berichte, Kassenbericht und Anträge über die Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gemacht werden.

Die Teilnahme am Bezirkstag ist für alle Mitgliedsvereine des Bezirks Pflicht.

Begründung:

Bei den Terminen muss ein „mindestens“-Zeitraum angegeben sein, weil ansonsten eine frühere Veröffentlichung evtl. unzulässig wäre.

gez. Konrad Grillmeyer

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 26 und § 37

§ 26 Präsidium

...
3.16 Die Übertragung von Entscheidungen an den Verbandsausschuss wird vom Präsidium vorgenommen, wenn ein Mitglied des Präsidiums diesen Wunsch hat. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen im personellen Bereich.

3.17 Das Präsidium entscheidet über Ehrungsanträge gemäß Ehrenordnung.

3.17~~8~~ Soweit hier Aufgaben des Präsidiums nicht ausdrücklich einem seiner Mitglieder zugewiesen werden, kann das Präsidium dies durch eine Geschäftsordnung regeln.

3.18~~9~~ Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der Legislativ- und Exekutivorgane des Verbands und seiner Bezirke teilnehmen.

...

7. Aufgaben des Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit

...

~~7.4 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit entscheidet über Ehrungsanträge für Verbandsfachwarte gemäß Ehrenordnung.~~

§ 37 Bezirksvorstand

...

2.6 Der Bezirksvorstand hat das Recht, an allen Sitzungen und Tagungen der Legislativ- und Exekutivorgane des Bezirks teilzunehmen.

2.7 Der Bezirksvorstand entscheidet über Ehrungsanträge gemäß Ehrenordnung.

2.7~~8~~ Für Wahlfunktionen auf Bezirksebene und Funktionen, die der Bestätigung durch den Bezirkstag bedürfen, die wegen des vorzeitigen Ausscheidens des Fachwartes oder wegen Nichtbesetzung bei Wahlen vakant sind, werden vom Bezirksvorstand Bezirksfachwarte kommissarisch eingesetzt. Diese bedürfen der Bestätigung durch die nächste Sitzung des Bezirkstags.

Begründung:

Korrespondierend zur Ehrenordnung werden die Zuständigkeiten definiert.

gez. Konrad Grillmeyer

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2018**

Nr. 9

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 30 Fachbereich Mannschaftssport

Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Mannschaftssport sind

- der Verbandsfachwart Mannschaftssport als Vorsitzender,
 - die Spielleiter der Ligen auf Verbandsebene (Damen und Herren),
 - ~~- die Spielleiter der Ligen auf Verbandsebene (Mädchen und Jungen),~~
 - ~~- die Spielleiter der Ligen auf Verbandsebene (Seniorinnen und Senioren),~~
 - ~~- der Pokalspielleiter für die Verbandsebene,~~
 - Verbandsangehörige als Spielleiter von Ligen, die den bayerischen Ligen übergeordnet sind und in denen ausschließlich bayerische Vereine spielen,
 - der Verbandsschiedsrichterobmann,
 - die Beisitzer.
-

Begründung:

Da sich die Aufgaben des Gremiums nach der Einführung der bundesweiten WO grundlegend geändert haben, wird die Zusammensetzung (durch neue Spielklassen auf Verbandsebene mit zusätzlichen Spielleitern – ansonsten noch weitere Vergrößerung des Gremiums) dahingehend geändert, dass lediglich die Fachwarte für den Erwachsenen Spielbetrieb im FB zusammengefasst sind.

Weil es auf Verbandsebene nur noch „Endrunden“ im Pokalspielbetrieb gibt, wird der bisherige Pokalspielleiter D/H als Beisitzer ins Gremium berufen und in click-TT mit der Zusatzbezeichnung „(Pokalspielbetrieb)“ geführt.

gez. Konrad Grillmeyer

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2018**

Nr. 10

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung §§ 39 ff.

H Gerichtsbarkeit

§ 39 Rechtsgrundlagen

1. Die Gerichtsbarkeit des Verbands erstreckt sich auf alle Streitfälle, die im Zusammenhang mit
 - der Mitgliedschaft im BTTV und der Verbandsangehörigkeit,
 - den Aufgaben des BTTV,
 - der Beteiligung am Verbandsbetrieb,
 - der ehrenamtlichen Tätigkeit für den BTTVstehen.
2. Grundlagen für die Gerichtsbarkeit sind
 - das Vorschriftenwerk,
 - alle ratifizierten und als amtliche Mitteilung veröffentlichten Beschlüsse der Legislative und der Exekutive.
3. Die Anfechtung von Beschlüssen der Legislativorgane auf Verbandsebene ist grundsätzlich kein Gegenstand einer Entscheidung durch die Gerichtsbarkeit des Verbands. Das Verbandsgericht kann jedoch die Rechtmäßigkeit von Wahlen, die Einhaltung der Verfahren zur Beschlussfassung und die Vereinbarkeit der Beschlüsse mit der Satzung des BTTV prüfen.
4. In den unter Ziffer 1 einzuordnenden Streitfällen ist der Weg zu den öffentlichen Gerichten ausgeschlossen. Nach Ausschöpfung sämtlicher verbandsinterner Rechtsmittel ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung die Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts (§ 45 DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) möglich.
5. Die die Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung des BTTV geregelt.

§ 40 Disziplinarmaßnahmen

1. Für den Verband tätige Mitarbeiter verhängen im Rahmen ihrer Zuständigkeit
 - Ordnungsgebühren bis zu € 500,-.
 2. Von den Rechtsinstanzen nach §§ 42 bis 44 können bei schuldhaften Verstößen die Disziplinarmaßnahmen
 - Verweis,
 - Geldstrafe bis zu € 1000,-,
 - Sperre des Spiellokals bis zu 12 Monaten,
 - Spiellersperre bis zu 24 Monaten,
 - Funktionssperre bis zu 24 Monaten,
 - Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem BTTV bzw. aus dem BLSV gemäß Satzung § 8 Ziffer 2,
 - Antrag auf Ausschluss eines Verbandsangehörigen aus dem BTTV gemäß Satzung § 10 Ziffer 2,
 - Widerruf der Spielberechtigungausgesprochen werden.
-

§ 41 Organe der Gerichtsbarkeit

Organe der Gerichtsbarkeit sind

- die Sportgerichtskammern der Bezirke,
- das Sportgericht des Verbands,

(Sportgerichtskammern der Bezirke und Sportgericht des Verbands werden unter „Sportgerichte“ subsumiert)

- das Verbandsgericht.

Deren Aufgaben sind in der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung geregelt.

§ 42 Sportgerichtskammer der Bezirke

1. Zusammensetzung

Jeder Bezirk wählt zwei Sportrichter einen Vorsitzenden des Sportgerichts des Bezirks. Es werden vier Sportgerichtskammern – Nordwest, Nordost, Südwest, Südost – aus den acht Sportrichtern je vier Vorsitzenden der Sportgerichte der jeweiligen Bezirke (Nordwest Bezirke 1-4, Nordost Bezirke 5-8, Südwest Bezirke 9-12, Südost Bezirke 13-16) gebildet.

Jede Sportgerichtskammer der Bezirke setzt sich aus

- dem Vorsitzenden, der aus den Reihen der Sportrichter den Vorsitzenden der Sportgerichte der Bezirke jeder Kammer gemäß o.g. Zuschnitt gewählt wird,
- dem stv. Vorsitzenden, der aus den Reihen der weiteren Sportrichter der Bezirke jeder Kammer gemäß o.g. Zuschnitt gewählt wird, wobei Vorsitzender und stv. Vorsitzender nicht aus demselben Bezirk stammen dürfen,
- den übrigen sechs Sportrichtern drei Vorsitzenden der Sportgerichte der Bezirke der jeweiligen Kammer zusammen.

2. Besetzung bei Streitfällen

Jeder Streitfall wird in der Regel von

- dem vom Vorsitzenden der Sportgerichtskammer (im Falle von dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden) und
- vom stv. Vorsitzenden der Sportgerichtskammer (sofern dieser nicht als Vorsitzender fungiert) und einem Sportrichter der Bezirke oder zwei Sportrichtern der Bezirke Beisitzern jeweils aus der betreffenden Sportgerichtskammer entschieden.

Die Besetzung wird vom Vorsitzenden der betreffenden Sportgerichtskammer der Bezirke (im Falle von dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden) vorgenommen.

§ 43 Sportgericht des Verbands

1. Zusammensetzung

Das Sportgericht des Verbands setzt sich aus

- dem Vorsitzenden,
- den Sportrichtern Vorsitzenden der Sportgerichte der Bezirke zusammen.

Der Vorsitzende soll juristische Kenntnisse besitzen.

2. Besetzung in Streitfällen

Jeder Streitfall wird in der Regel von

- von einem Vorsitzenden und
- zwei Sportrichtern der Bezirke Beisitzern, die nicht aus dem Gebiet der betroffenen Sportgerichtskammer stammen entschieden.

Die Besetzung wird vom Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbands vorgenommen.

§ 44 Verbandsgericht

1. Zusammensetzung

Das Verbandsgericht setzt sich aus

- dem Vorsitzenden,
- fünf Beisitzern aus mindestens drei verschiedenen Bezirken zusammen.

Der Vorsitzende soll juristische Kenntnisse besitzen.

2. Besetzung bei Streitfällen

Jeder Streitfall wird in der Regel von

- einem Vorsitzenden und
- zwei Beisitzern

entschieden.

Die Besetzung wird vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts vorgenommen.

§ 45 Gnadenrecht

Das Recht der Begnadigung steht ausschließlich dem Präsidenten zu.

Dieses Recht erstreckt sich auf Disziplinarmaßnahmen nach § 40, ausgenommen sind Ordnungsgebühren und Verweis.

§ 46 Einschränkung der Funktionsausübung

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandshauptausschusses können keine Funktionstätigkeit im Verbandsgericht oder dem Sportgericht des Verbands ausüben.

2. Ordentliche Mitglieder des Bezirkstags können keine Funktionstätigkeit als Sportrichter ~~in den Sportgerichtskammern der~~ des ~~Bezirkse~~ ausüben.

Begründung:

Nach der Strukturreform sind die ersten Überlegungen „nachgebessert“ worden. Bei Krankheit oder Vakanz wäre die geplante Anzahl von Personen in den Sportgerichtskammern der Bezirke ggf. zu klein; außerdem war keine Vertretungsregelung im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vorgesehen.

gez. Konrad Grillmeyer

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2018**

Nr. 11

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung §§ 49, 50, 51

Ersatzloses Streichen der genannten §§

Begründung:

Nach Inkrafttreten der neuen Satzung und der Ausübung der Übergangsregelungen sind diese überflüssig geworden.

gez. Konrad Grillmeyer

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2018**

Nr. 12

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung neuer §

§ 49 Übergangsregelung für die Gerichtsbarkeit

Die gemäß Satzung vom 1.5.2018 als außerordentliche Mitglieder des Bezirkstags gewählten „Vorsitzenden des Sportgerichts des Bezirks“ behalten ihre Funktion unter der Bezeichnung „Sportrichter des Bezirks“ bei.

Begründung:

Nach Umstellung der Gerichtsbarkeit durch Sportgerichtskammern der Bezirke und die Erhöhung der Personenzahl inkl. Änderung der Bezeichnung (anstelle von 16 Vorsitzenden jetzt 32 Sportrichter) muss eine Übergangsregelung für die unter der alten Bezeichnung bei den Bezirkstagen gewählten Fachwarten gefunden werden.

gez. Konrad Grillmeyer

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2018**

Nr. 13

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 47 Neufassung

§ 47 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in dieser Form vom außerordentlichen Verbandstag am ~~922.~~ Juli 2018~~7~~ beschlossen.

Die Satzung wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht und tritt ~~am 1. Mai 2018~~ und nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungs Ausgaben verlieren damit ihre Gültigkeit.

Begründung:

Auch bei geringen Änderungen wird u.a. vom Registergericht jeweils eine „Neufassung“ empfohlen, weil dies die rechtlichen Folgeschritte vereinfacht.

gez. Konrad Grillmeyer

Antragsteller: Vorstand Bezirk 10 Schwaben-Süd

Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung (WO)
A8 Altersgruppen und Altersklassen
Umbenennung der Schüler- und Jugendklassen

bisher

- 8.3.1 Schüler C
 - 8.3.2 Schüler B
 - 8.3.3. Schüler A
 - 8.3.4 Jugend
-

Neu

- 8.3.1 Jugend U11
 - 8.3.2 Jugend U13
 - 8.3.3. Jugend U15
 - 8.3.4 Jugend U18
-

Begründung:

In der Bezeichnung Schüler oder Jugend ist die Altersgrenze für Außenstehende nicht genau definierbar. Mit der Kennzeichnung U.. ist die Altersgruppe erkennbar. Gleichzeitig ist die U-Bezeichnung mittlerweile gängige Praxis, so auch beim BTTV-Jahresrückblick 2017 im Video auf der BTTV-Hompage und auch bei den Vorlagen zum Jugendeinzelport.

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2018**

Nr. 15

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung A 13.2

...

b) Spielerinnen dürfen entweder in weiblichen oder männlichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden. In den Mannschaften des jeweils anderen Geschlechts derselben Altersklasse sind zusätzlich eine Meldung und ein Einsatz als weiblicher Ergänzungsspieler (WES) zulässig.

Im Bereich des BTTV findet abweichend vom Grundsatz die Alternative 13.2 b) nur für die Altersgruppen Erwachsene und Nachwuchs Anwendung. In der Altersgruppe Erwachsene ist die Anwendung auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt, in der Altersgruppe Jugend auf die unterste Gliederung gemäß WO A 1.

...

Begründung:

Die Wettspielordnung gibt im weiteren Text von A 13.2 eindeutig Auskunft über das Spielen von WES in der Altersgruppe Nachwuchs. Die bisherigen BTTV-Regelungen stellen eine unzulässige Verschärfung dar, die erst nach der sprachlichen Präzisierung des Paragraphen durch den Bundestag 2017 aufgefallen ist. Bis auf den Einsatz in Wettbewerben mit direkter Qualifikation für Bundesveranstaltungen (= im BTTV das Entscheidungsturnier um die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft der Jugend) ist keine Beschränkung erlaubt.

gez. Konrad Grillmeyer

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2018**

Nr. 16

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung A 14

...

Im BTTV sind Spielgemeinschaften nach den o. g. Vorgaben sowie den folgenden zusätzlichen Regelungen in der untersten Gliederung gemäß WO A 1 zugelassen:

- *Spielgemeinschaften können nur im Damen-, Mädchen- und Jungen-Spielbetrieb mit der Einreichung von maximal 2 Spielern des aufgenommenen Vereins je Mannschaftsmeldung gebildet werden.*
- *Die Bildung einer Spielgemeinschaft für die folgende Spielzeit ist jeweils vor Ende der Vereinsmeldung bei der Geschäftsstelle auf dem offiziellen Formular zu beantragen.*
- *Die Bildung einer Spielgemeinschaft ist kostenpflichtig gemäß BGO F 6.*

...

Begründung:

Es war nicht geregelt, in welchem Zyklus dieser Antrag zu stellen ist. Für die „Aktualisierung“ (d.h. Auflösung kann auch nicht vergessen werden) und die Rechnungsstellung auf der Grundlage der Bestimmung ist eine jährliche Meldung wünschenswert.

gez. Konrad Grillmeyer

Carsten Matthias

Von: Reschberger Barbara <babete@t-online.de>
Gesendet: Montag, 11. Juni 2018 21:22
An: Carsten Matthias
Betreff:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei der Antrag des TSV Waging für eine Änderung WO B 1.2 zur Saison 19/20 an den Verbandstag des BTTV.

Das Damen in einem Verein in einer Herrenmannschaft spielen können, und zeitgleich in einem anderen Verein in einer Damenmannschaft spielen dürfen.
Die Vorteile wären, mehr Damenmannschaften, mehr Spielberechtigungen = mehr Einnahmen....

Ich denke, dass diese Regelung für den Damensport wichtiger wäre, als ein zweites Spielrecht im Seniorenbereich.

Für die Damenmannschaften ist es schwierig an nicht so dicht besiedelten Orten, wie z.B. in unserem tiefsten Süden, eine Damenmannschaft zu bilden.

Viele Frauen spielen seit der Jugend im gleichen Verein oder der Partner spielt im gleichen Verein/Mannschaft, da ist ein komplett entglültiger Wechsel in eine anderen "fremden" Verein sehr schwer mit dem Gewissen zu Vereinbaren.

Durch eine neue Regelung, wäre es möglich, durch Zusammenschlüsse, einige neue bzw. alte Damenmannschaften zu bilden bzw. zu erhalten.

Das Spielrecht bei den Herren ist zu verlockend, wie in der Tischtenniszeitung beschrieben, Hohes Nivau mit wenigen KM verbunden.

Wie ich in den letzten drei Jahren bemerkt hatte (wo wir, der TSV Waging eine Damenmannschaft hatten) das oft ein großes "OOOOOH" in der Halle zu hören war, als die Herrengastmannschaften kamen und noch nie ein reines Damen Liga Spiel gesehen hatten.

Mit den besten sportlichen Grüßen

Barbara Reschberger

TSV Waging

Pokale Reschberger

Alpenblickstr.8
83417 Kirchanschöring
Tel. 08685 / 984917
Mobil: 0171 / 4431228
E-Mail: babete@t-online.de

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2018**

Nr. 18

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung F 3.3.3

3.3.3 Die Sollstärke darf nur überschritten werden, wenn ansonsten nicht alle auf eine höhere Spielklasse verzichtenden bzw. dort gestrichenen Mannschaften sowie alle Absteiger, Direktaufsteiger und Relegationssieger aufgenommen werden können. In diesen Fällen spielt die betroffene Gruppe mit einem entsprechenden Überhang, und am Ende der Spielzeit erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Gruppe entsprechend.

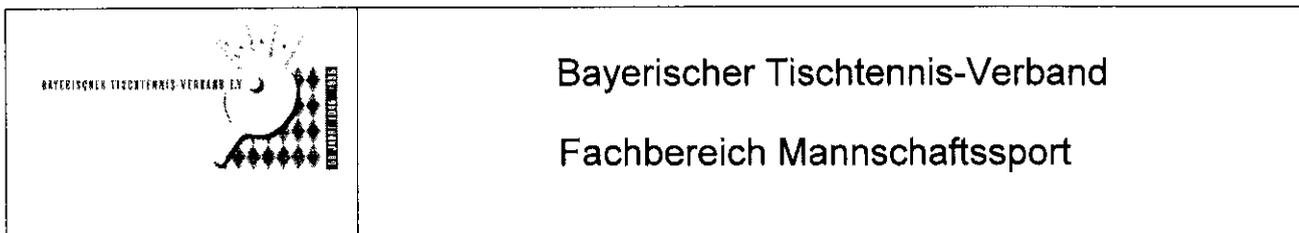
Die Überschreitung der Sollstärke ist auch möglich, wenn beim Auffüllen der Gruppe mehr gleichberechtigte Nachrücker vorhanden sind als freie Plätze.

Begründung:

Es besteht ein möglicher Widerspruch zwischen F 3.3.3 und F 3.4.8. Wenn bei einer Anzahl von freien Plätzen als nächste Nachrücker mehrere gleichberechtigte Vereine vorgesehen sind, kann auch aus diesem Grund die Sollstärke überschritten werden.

Diese Regelung gilt vorbehaltlich einer Prüfung durch den DTTB; im Falle der DTTB-Feststellung, dass es sich bei der (wenn mehrheitlich angenommenen) Ergänzung von F 3.3.3 um eine WO-widrige Regelung handelt, muss F 3.4.8 dahingehend geändert werden, dass gleichberechtigte Mannschaften für die Ermittlung einer Reihenfolge Anwartschaftsspiele durchführen müssen.

gez. Konrad Grillmeyer



Antrag an den Verbandstag

Betrifft: Änderung WO G 5.2 (Zugelassene Spieltage und Anfangszeiten)

Der FB Mannschaftssport beantragt die Änderung von WO G 5.2 wie folgt:

5.2 Zugelassene Spieltage und Anfangszeiten

Als verbindliche Spieltage gelten Samstage und Sonntage. Bei Einverständnis beider Mannschaften dürfen die Punktspiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich für das Spielen an anderen Wochentagen und Feiertagen hiervon abweichende Vorschriften erlassen und z. B. einzelne Wochentage als verpflichtende Spieltage ansetzen.

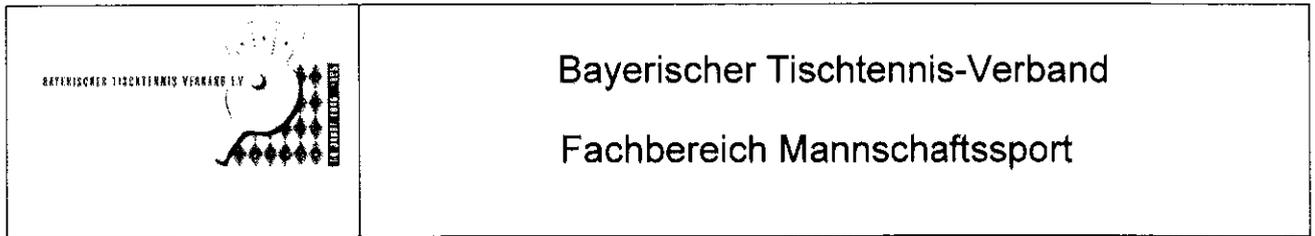
~~Im Bereich des BTTV sind Wochentagsspiele bevorzugt anzusetzen, wenn die einfache Fahrtstrecke nicht mehr als 60 km beträgt. Auf Kreis- und Bezirksebene kann nach Richtlinien der Bezirke auch der Freitag zum verbindlichen Spieltag erklärt werden. Beträgt die einfache Fahrtstrecke mehr als 60 km, können Wochentagsspiele (außer Freitag, falls dieser zum verbindlichen Spieltag erklärt wurde) nur dann angesetzt werden, wenn beide beteiligten Vereine einverstanden sind.~~

Wochentagsspiele sind generell zulässig, wenn die einfache Fahrtstrecke nicht mehr als 60km beträgt.

Im Gegensatz zum nachfolgenden Antrag sollen hier Wochentagsspiele generell nur bei Entfernungen unter 60 km Entfernung zulassen werden. Eine bezirksabhängige Regelung ist somit ausgeschlossen.

Begründung:

Die Entfernungen in den neuen Bezirken betragen teilweise 100 km und mehr. Dies bedingt Fahrzeiten von zum Teil deutlich über einer Stunde. Sofern der Freitag vom Bezirk als Regelspieltag definiert würde, wären z.B. Spielansetzungen um 19 Uhr zulässig. Der Gegner müsste dann bereits um 17 Uhr losfahren, was für viele zeitlich nicht machbar ist, da der Freitag ein ganz regulärer Arbeitstag ist. Deswegen sollen Wochentags-Spiele generell nur bei Entfernungen unter 60 km möglich sein.



Antrag an den Verbandstag

Betrifft: Änderung WO G 5.2 (Zugelassene Spieltage und Anfangszeiten)

Der FB Mannschaftssport beantragt die Änderung von WO G 5.2 wie folgt:

5.2 Zugelassene Spieltage und Anfangszeiten

Als verbindliche Spieltage gelten Samstage und Sonntage. Bei Einverständnis beider Mannschaften dürfen die Punktspiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich für das Spielen an anderen Wochentagen und Feiertagen hiervon abweichende Vorschriften erlassen und z. B. einzelne Wochentage als verpflichtende Spieltage ansetzen.

~~Im Bereich des BTTV sind Wochentagsspiele bevorzugt anzusetzen, wenn die einfache Fahrtstrecke nicht mehr als 60 km beträgt. Auf Kreis- und Bezirksebene kann nach Richtlinien der Bezirke auch der Freitag zum verbindlichen Spieltag erklärt werden. Beträgt die einfache Fahrtstrecke mehr als 60 km, können Wochentagsspiele (außer Freitag, falls dieser zum verbindlichen Spieltag erklärt wurde) nur dann angesetzt werden, wenn beide beteiligten Vereine einverstanden sind.~~
Weiterhin sind Wochentagsspiele generell zulässig, wenn die einfache Fahrtstrecke nicht mehr als 60 km beträgt.

Es handelt sich bei der beantragten Änderung ausschließlich um eine Vereinfachung und Präzisierung des Textes. Die Bedeutung wird nicht geändert.

Sofern der vorhergehende Antrag zur Änderung von WO G 5.2 angenommen wird, wird der Antragssteller diesen Antrag zurückziehen

Begründung:

1. Die bisherige Formulierung und insbesondere der Zusatz „bevorzugt“ im ersten gestrichenen Satz hat zu unterschiedlichen Interpretationen geführt, ob Auswärtsmannschaften tatsächlich Spieltermine unter der Woche akzeptieren müssen. Der neu hinzugefügte letzte Satz sollte das jetzt deutlicher hervorheben.
2. „Kreise“ existieren nicht mehr. Darum die Streichung aus der Formulierung.
3. Der Präzisierung „beträgt die einfache Fahrtstrecke mehr als 60 km ...“ ist überflüssig, denn bereits der zweite Satz von G 5.2 legt fest, dass bei Einverständnis beider Mannschaften jeder Wochentag möglich ist, unabhängig von der Entfernung.

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung G 5.2

...

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich hiervon abweichende früheste oder späteste Anfangszeiten festlegen.

Im Bereich des BTTV werden folgende Veranstaltungen terminlich geschützt:

Bezirks-Einzelmeisterschaften Erwachsene B/C/D-Klasse

- Keine Punktspiele für Erwachsenenmannschaften
- Keine Genehmigung offener Turniere an dem im BTTV-Terminplan festgelegten Termin

Bezirks-Einzelmeisterschaften Jugend

- Keine Punktspiele für Mannschaften, in denen Jugendliche als Stammspieler stehen
- Keine Genehmigung offener Turniere für Jugend an dem im BTTV-Terminplan festgelegten Termin

Verbandsbereichs-Einzelmeisterschaften Senioren

- Keine Punktspiele für Mannschaften, in denen Senioren als Stammspieler stehen
- Keine Genehmigung offener Turniere für Senioren an dem im BTTV-Terminplan festgelegten Termin

Bayerische Einzelmeisterschaften Erwachsene A-Klasse

- Spielverbot für Punktspiele im ausrichtenden Bezirk

Bayerische Einzelmeisterschaften Jugend

- Spielverbot für Punktspiele Jugend im ausrichtenden Bezirk und keine Punktspiele für solche Mannschaften, in denen Jugendliche als Stammspieler stehen, die sich qualifiziert haben

Bayerische Einzelmeisterschaften Senioren

- Keine Punktspiele für solche Mannschaften, in denen Senioren als Stammspieler stehen, die sich qualifiziert haben

Überregionale Veranstaltungen

- Einschränkungen des Spielbetriebs gemäß Festlegungen des Präsidiums
Spielverbot mit keiner Möglichkeit des Spielbetriebs in Bayern bzw. genannten Regionen oder
Spielfreiheit mit einer zustimmungspflichtigen Verlegung eines Punktspiels, sollte eine
Mannschaft sich auf den Besuch der überregionalen Veranstaltung berufen.

Begründung:

Die Begriffe „Spielverbot“ und „Spielfreiheit“ waren nicht genug abgegrenzt. Außerdem sollen durch die terminliche Zusammenlegung (ggü. ersten Planungen) der verschiedenen Leistungsklassen die BezEM geschützt werden.

gez. Konrad Grillmeyer

Sehr geehrte Damen und Herren,

22

im Folgenden möchte ich Ihnen eine Problematik mit der aktuellen Reservespielerregelung schildern.

Zunächst die aktuelle Lage:

Nach **WO H 1.2** "sind jeder Mannschaft mindestens so viele Stammspieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht." Reservespieler zählen somit natürlich nicht zur Sollstärke. Und diesen Reservespielerstatus erhält nach **WO H 1.3.1 und 1.3.2** "Ein Stammspieler, der in [den zwei] vorangegangenen [Halbserien] an weniger als zwei Punktspielen seines Vereins [...] im Einzel teilgenommen hat, " automatisch mit Beginn der darauf folgenden Halbserie.

Dies soll verhindern, dass Spieler, die nicht mehr aktiv spielen, weiterhin in der Mannschaftsmeldung geführt werden, um Spieler der unteren Mannschaften nicht nachziehen zu müssen. Das ist auch gut so.

Nun zur Problematik:

Möchte ein Spieler für ein oder mehrere Jahre *pausieren*, so gibt es zwei Möglichkeiten:

Den betreffenden Spieler

a) für diese Jahre nicht mehr in die Mannschaftsmeldung aufnehmen.

b) weiterhin und nach einem Jahr mit dem Status des Reservespielers in der Mannschaftsmeldung stehen lassen.

Wählt man Möglichkeit a), ist es einfach den Spieler nach Ende seiner Pause wieder normal und OHNE

Reservespielerstatus in die Mannschaftsmeldung aufzunehmen, ABER man hat nicht die Möglichkeit den Spieler während seiner Pause doch mal als Ersatzspieler einzusetzen.

Wählt man Möglichkeit b), kann man den Spieler während seiner Pause zwar noch als Ersatzspieler einsetzen, ABER man muss den Spieler nach Ende seiner Pause (mind. 1 Jahr/2 Halbserien) eine Halbserie lang mit Reservespielerstatus führen, obwohl er wieder voll einsatzfähig ist.

Da es für solche Pausen vielfältige Gründe (z.B. Auslandsaufenthalt, Geburt eines Kindes, zeitlich begrenzte Zeitnot evtl. beruflich bedingt, langfristige Verletzung, Inspirationspause etc.) geben kann, sollte es eine Möglichkeit geben auf solche Spieler während ihrer Pause als Ersatz zurückgreifen zu können UND sie nach Ende ihrer Pause OHNE Reservespielerstatus wieder einzugliedern, ohne dass der betreffende Spieler vorher 2 Einzel bestreiten muss. Um dies zu ermöglichen, würde ich gerne einen Antrag zur Einführung eines "Freiwilligen Reservespielers" (FRE) stellen. Falls dieser Antrag hiermit an die falsche Stelle geht, bitte ich Sie diesen weiterzuleiten oder mir die zuständige Stelle mitzuteilen, Danke!

Inhalt des Antrags:

Änderung der Wettspielordnung (H 1) zur Einführung eines "Freiwilligen Reservespielers" (FRE).

Freiwilliger Reservespieler: Für einen Stammspieler, der in den nächsten zwei oder mehr Halbserien ggf. an weniger als zwei Punktspielen seines Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilnehmen wird, kann ein Antrag zur Erteilung des Status als freiwilliger Reservespieler gestellt werden. Die

Aufhebung des Status kann zu Beginn jeder Halbserie/Saison beantragt werden. Freiwillige Reservespieler werden zur Erreichung der Sollstärke nicht berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen,

Nicolas Ulm

Stellv. Abteilungsleiter Tischtennis

TV 1848 Schwabach

Antrag des Bezirkes Oberpfalz Süd für den ordentlichen Verbandstag 2018 des BTTV in Reichertshofen am 21/22.Juli

Der Bezirk 13 Oberpfalz Süd hat auf seinem konstituierenden Bezirkstag am 16.06.18 folgenden Antrag des ESV 1927 Regensburg einstimmig angenommen mit der Maßgabe diesen Antrag als Bezirksantrag an den Verbandstag 2018 zu stellen.

Hiermit beantragen wir, dass für den Pokalspielbetrieb die WO K.6, zumindest für die Bezirke des BTTV, wie folgt geändert wird:

In WO K.6 heißt es:

...Jede Runde wird frei ausgelost. Bis ***einschließlich zum Viertelfinale*** dürfen verschiedene Los Töpfe nach geografischen Gesichtspunkten (Auf die Regionen der Bezirksklassen A bezogen) gebildet werden. Um in der zweiten Runde

Geändert werden soll also der Wortlaut bisher ***Achtelfinale*** in **Viertelfinale**.

Es soll sich zumindest auf die Ebene der Bezirke auswirken. Wobei auch die Ebenen Verbandsbereich und Verband mit einbezogen werden können.

Begründung:

Hiermit wird verhindert dass von Bezirksklasse-Mannschaften im Pokalspielbetrieb große Entfernungen überbrückt werden müssen und der Gastverein finanziell übermäßig belastet wird durch den Fahrkostenzuschuss an den anreisenden Gastverein.

Die Vorstandschaft des Bezirkes Oberpfalz Süd

Gez. Rudi Prösl, Bezirksvorsitzender

Betreff: WG: Antrag zum VT und Besprochenes

Betreff: Antrag zum VT und Besprochenes

Folgend der Antrag zum VT:

Änderung des Anhangs zur Finanzordnung 1.3 in:

„Weitere Veranstaltungen auf Bezirksebene

- Die Bezirke können gemäß Beschluss des jeweiligen Vorstands jeweils einzelne offizielle Veranstaltungen bis zu einer Höhe von max. € 100. – bezuschussen,
- Die Bezirke können gemäß Beschluss des jeweiligen Vorstands jeweils einzelne Veranstaltungen der Mini-Meisterschaften bis zu einer Höhe von max. € 200. – bezuschussen.“

Begründung: Widerspruch in der bisherigen Ordnung aufheben, nach der Mini-Meisterschaften nicht gefördert werden durften. Ferner entfällt der Zuschuss des Vereins des Freunde und Förderer, was kompensiert werden soll, damit die Förderhöhe gleich bleibt.

Viele Grüße,

Tim Lauer für den Bezirk Obb-Mitte

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2018**

Nr. 25

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Finanzordnung Anhang 1.3

...

1.3

Weitere ~~offizielle~~ Veranstaltungen auf Bezirksebene

Die Bezirke können gemäß Beschluss des jeweiligen Vorstands jeweils einzelne offizielle Veranstaltungen sowie Kreis- und Bezirksentscheide der mini-Meisterschaften bis zu einer Höhe von max. € 100,-- bezuschussen.

...

Begründung:

Bei der Aufzählung wurde der Zuschuss für mini-Meisterschaften auf Bezirksebene nicht berücksichtigt, der vor allem deshalb wichtig ist, weil bei dieser Veranstaltung keine Startgebühren erhoben werden.

gez. Konrad Grillmeyer

Antragsteller: Vorstand Bezirk 10 Schwaben-Süd

Zu ändernde Ordnung: Finanzordnung (Abhang zur Finanzordnung)
7. Kostenersatz für Fachwarte

bisher

Kostenersatz pauschal pro Halbjahr Eur 15,--

NEU

Kostenersatz pauschal pro Halbjahr

für Vorstandsbereich	Eur 40,--
für Fachwarte	Eur 25,--
jede weitere Funktion	Eur 10,--
für Spielleiter (Ligen/Pokal/Mannschaftsmeisterschaften)	Eur 15,--
jede weitere Liga	Eur 5,--

Begründung

Die bisherige Pauschalierung mit dem Kostenersatz über 15,00 Eur pro Halbjahr in allen Aufgabenbereichen muss im Hinblick auf die neue Struktur angepasst werden. In einigen Funktionen kommt erhebliche Mehrarbeit auf die Fachwarte und den Bezirksvorstand zu. Hingegen ist der Aufwand für Spielleiter durch die immer weiterschreitende Automatisierung erheblich geringer geworden.

Gültig ab 01.01.2019

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Finanzordnung Anhang 7.

7. Kostenersatz für Fachwarte

Fachwarte erhalten gemäß Satzung § 2 diejenigen Aufwendungen ersetzt, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen.

Spielleiter auf Verbandsebene (für jede geführte Spielklasse) erhalten pro Halbserie € 15,-- als pauschalen Kostenersatz. Weitere Kosten können selbst gegen Nachweis nicht erstattet werden.

Den Bezirksvorständen steht es – wenn der Bezirkstag diese Option nicht grundsätzlich ausschließt – frei, ~~nach Beschlusse des Bezirkstags~~, Fachwarten einen pauschalen Kostenersatz zu gewähren unter der Voraussetzung, dass auf weitere Erstattung von Kosten selbst gegen Nachweis verzichtet wird. Die Pauschalen an Spielleiter (für jede geführte Spielklasse pro Halbserie) bzw. an weitere Fachwarte (für jedes ~~Wahlamt~~ bekleidete Amt pro Halbjahr) dürfen den Betrag von € 15,-- nicht übersteigen.

Begründung:

Bei der Sitzung mit den potenziellen Bezirkskassenwarten wurde festgestellt, dass die bisherige Möglichkeit, die vorhandenen Auslagen pauschal zu erstatten nur für Spielleiter und gewählte Fachwarte gelten. Die Möglichkeit soll auch auf berufene Fachwarte ausgedehnt werden.

Außerdem ist diese Möglichkeit nicht so bekannt, dass sie bei den Bezirkstagen thematisiert wird. Durch die Umstellung auf den Bezirksvorstand als Genehmigungsgremium (Bezirkstag mit Einspruchsmöglichkeit) kann die Option pragmatischer angewendet werden.

gez. Konrad Grillmeyer

Carsten Matthias

Betreff:

Antrag zum Verbandstag 2018

Betreff: Antrag zum Verbandstag 2018

Hallo Carsten,

zum Verbandstag am 21.07.2018 stelle ich hiermit namens und mit Vollmacht der TG Höchberg folgenden Antrag zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV

Die Regelung unter

"E Turnier- und Startgebühren

1. Turniergebühren* für nicht weiterführende Veranstaltungen

1.1 Turniergenehmigung € 30,--

(...)"

wird wie folgt ergänzt:

"E Turnier- und Startgebühren

1. Turniergebühren* für nicht weiterführende Veranstaltungen, **ausgenommen reine Jugendturniere"**

1.1 Turniergenehmigung € 30,--

(...)"

Begründung:

Zur Förderung der Jugendarbeit erscheint es nützlich, die Ausrichter der - leider derzeit ohnehin nur selten stattfindenden - nicht weiterführenden Turniere im Jugendbereich durch das Absehen von der Erhebung einer Turniergenehmigungsgebühr zusätzlich zu unterstützen.

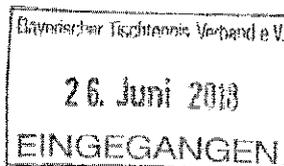
Mit lieben Grüßen aus Höchberg

Alexandert Dubon



Tischtennisabteilung

Bayerischer Tischtennis-Verband
Postfach 50 01 20



80971 München

Antrag des TV Gerolzhofen zum ordentlichen Verbandstag des BTTV

Sehr geehrte Damen und Herren des Verbandsausschusses,

die Strukturreform ist vollzogen und die neuen Bezirke haben sich zum ersten Mal in Ihrer neuen Struktur zusammengefunden.

Da unserem Verein vor allem die Jugendarbeit sehr am Herzen liegt, ist unserer Meinung nach neben dem Mannschaftsspielbetrieb vor allem auch die Teilnahme an Einzeltournieren für die Weiterentwicklung der Jugendlichen sehr wichtig.

Gerade diese Turniere wird es wohl in Zukunft nur noch sehr selten geben und eine Förderung scheint wohl nur noch für die Jugendspieler vorgesehen zu sein die über eine TTR-Punktezahl auf ihrem Konto verfügen, die wohl für die meisten Spieler niemals erreichbar sein wird.

Eine Möglichkeit, dem entgegenzutreten wäre die Durchführung von zusätzlichen Turnieren auf freiwilliger Basis. Denkbar wäre zum Beispiel eine Art Bavarian TT-Race für den Jugendbereich oder einfach andere Turnierarten.

Im Jahr 2016 haben wir 2 solche Turniere durchgeführt, bei denen die Jugendlichen ohne eine Startgebühr teilnehmen konnten.

Was wir dabei nicht bedacht hatten, war die Tatsache, dass der BTTV für die Durchführung von Turnieren einen Betrag von 30.- Euro für die Turniergenehmigung in Rechnung stellt, die somit im Jahr 2016 unsere Vereinskasse um 60.- Euro dezimierte.

Um in diesem Bereich einen gewissen Spielraum für die Vereine zu schaffen, stellen wir daher folgenden Antrag:

Die in der Beitrags- und Gebührenordnung unter Punkt E (Turnier- und Startgebühren) unter 1.1 geführte Turniergenehmigung (30.- Euro) wird bei der Durchführung von Jugendturnieren nicht in Rechnung gestellt.

Bitte stellen sie diesen Antrag zur Diskussion. Wir würden uns sehr über einen positiven Entscheid freuen!

Mit freundlichem Grüßen

Matthias Oppermann

Abteilungsleiter

Antrag an den Verbandsausschuss

Nr. 30

Antragsteller: Vorstand Bezirk 10 Schwaben-Süd

Zu ändernde Ordnung: Beitrags- und Gebührenordnung
E 3. Startgebühren für Endrunden

bisher

Die Startgebühren sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen.
Mannschaftsmeisterschaften in Turnierform oder Pokal-Meisterschaften.

pro Mannschaft EUR 25,--

Neu

Die Startgebühren sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen.
Mannschaftsmeisterschaften in Turnierform oder Pokal-Meisterschaften.

Turnier auf Verbandsebene, pro Mannschaft EUR 25,--
Turnier auf Bezirksebene, pro Mannschaft EUR 15,--

Alternativ-Version

Die Startgebühren sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen.
Mannschaftsmeisterschaften in Turnierform oder Pokal-Meisterschaften.

pro Mannschaft für zweitägige Veranstaltungen EUR 25,--
pro Mannschaft für eintägige Veranstaltung EUR 15,--

Begründung:

Die vor ein paar Jahren beschlossene Änderung war in der Hauptsache auf mehrtägige Veranstaltungen ausgelegt. In den Bezirken führte dies dazu, dass oft keine Startgebühr mehr (Pokal D/H, Pokal J/M, Mannschaftsmeisterschaft Schüler-/innen A/B, Senioren-/innen MM) verlangt wurden. Bisher konnten die Bezirke die Grund- oder Mannschaftsgebühren bedarfsangepasst jährlich selbst bestimmen. In der künftigen Finanzierung der Bezirke ist dies nicht mehr möglich. Zweitägige Veranstaltungen auf Bez.-Ebene sind nicht vorgesehen.

Gültig ab 01.09.2018

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2018**

Nr. 37

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: RVStO §§ 37-46

		BKJ	BLJ	VEJ	BKE	BLE	VEE	BES	VES
...									
§ 37 Verstoß gegen Werbebestimmungen (WO L)	F, GS	50	400	450	100	150	200	400	450
			75	100				75	100
§ 38 Unterlassene Begrüßung (WO I 5.5), Fehlen einheitlicher Spielkleidung (WO I 2), Verstoß gegen die Vorgaben bzgl. Materialien (WO A 7), Verstoß gegen die vorgegebenen Bedingungen für Austragungsstätten (WO I 1)	F	20	30	40	40	60	80	40	60
								30	40
§ 39 Fehlen der Mannschaftsmeldung oder des Identitätsnachweises (WO I 5.2)	F	20	30	40	20	40	60	20	40
		10	20	30					30
§ 40 Unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Vorlage von Unterlagen (Meldung, Stellungnahme) oder Eingaben in click-TT (WO)	O, G, F	20	30	40	20	40	60	20	40
		10	20	30					30
§ 41 Unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Eingabe von Ergebnissen in click-TT (WO I 5.13)	*	20	30	40	20	40	60	20	40
		10	20	30					30
§ 42 Nichtantreten bei einem Spiel/Blockspieltag gemäß WO A 11.2 (WO I 5.12)	*	20	40	80	30	60	120	30	60
		15	30	60					
§ 43 Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschafts- bzw. Pokalmeisterschaften (WO J 2, K 3)	F	20	40	80	30	60	120		
		15	30	60					
§ 44 Nichtantreten bei einer Endrunde der Bayerischen Pokal- oder Mannschaftsmeisterschaften (WO J 6 K 3)	F	400	400	400	150	150	150		
		75	75	75					
§ 45 Unvollständiges Antreten (WO I 5.9)	*	0	20	40	0	30	60	0	30
			0	30					
§ 46 Zurückziehung von Mannschaften (WO G 7.1 bzw. 7.2)	*	0	60	120	60	120	180	60	120
			0	90				0	90
...									

Begründung:

Die Ordnungsgebühren wurden systematisiert. Ausgehend von den OGs der Erwachsenen beträgt die OG im Nachwuchsbereich und bei den Senioren grundsätzlich 50 %. Darüber hinaus wurden Minderantreten und Rückzug auch auf der Ebene der Bezirksligen im Nachwuchsbereich kostenfrei gestaltet, damit die Motivation der Vereine, Nachwuchsmannschaften zu melden (bei den Mädchen oftmals in der BL als unterste Ebene) nicht verhindert wird.

gez. Konrad Grillmeyer

Betreff: WG: Antrag zum Verbandstag

Betreff: Antrag zum Verbandstag

Im Namen des TSV Deggendorf wird folgender Antrag gestellt.

Verdoppelung der Geldstrafen im Erwachsenenspielbetrieb.

Begründung: Beispiel: 30 Euro Geldstrafe ist für viele Vereine lukrativer als das Antreten bei weiten Auswärtsfahrten (Benzinkosten).

Vereine treten an manchen Spieltagen bewußt nicht an und zahlen lieber die Strafe.

MfG
Oliver Riedel
Abteilungsleiter TSV Deggendorf



An den
Vorstand des
BTTV
Postfach 50 01 20,
80971 München

Unterlauter, 22. Juni 2018

Ordnungsgebühren Jugend

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedingt durch die Neuordnung der Bezirke gibt es in der kommenden Saison im Bereich Oberfranken-West insgesamt nur noch zwei Mädchenligen (Verbandsoberrliga Nord und Bezirksoberliga).

Wir stellen den Antrag an den Verbandstag des BTTV, dass in der jeweils niedrigsten Liga des Jugendbereichs eines Bezirkes keine Ordnungsgebühren für unvollständiges Antreten erhoben werden.

Begründung:

Das Erheben o.g. Gebühren würde zur Folge haben, dass noch weniger Mannschaften gemeldet würden. Gerade im Mädchenbereich ist die Anzahl der gemeldeten Mannschaften bereits drastisch zurückgegangen. Vereine, die für die unterste Mannschaft nur drei oder vier Spielerinnen zur Verfügung haben, würden diese Mannschaften nicht melden, wenn Ordnungsgebühren erhoben werden.

Die Vereine, die sich darum bemühen, möglichst viele Kinder in den Mannschaftsspielbetrieb zu bringen, werden für ihren Einsatz dann eventuell bestraft. Der TSV Unterlauter hat als 5. Mädchenmannschaft ein Team aus Kindern mit Migrationshintergrund (Syrien, Irak) gemeldet. Der Sport dient hier als Hilfe zu erfolgreicher Integration. Da die Kommunikation mit diesen Spielerinnen aber schwieriger ist, besteht die Gefahr, dass sie Treffpunkte verpassen oder Absagen nicht mitteilen. Ist die Mannschaft dann unvollständig, sollten nicht noch Ordnungsgebühren erhoben werden.

Wir bitten diesen Antrag wohlwollend zu prüfen und zur Entscheidung vorzuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Probst

Abteilungsleiter Tischtennis des TSV Unterlauter

Antrag an den Verbandstag 2018**Antrag auf Änderung der RVStO §§ 42, 43, 45, 46 (Ordnungsgebühren gegen Vereine)****Aufspaltung der OGs BLJ in BL Jugend männlich und BL Jugend weiblich**

	<u>BL Jugend männlich</u>	<u>BL Jugend weiblich</u>
§42 Nichtantreten bei einem Spiel/ Blockspieltag gemäß WO A 11.2 (WO I 5.12)	40 €	40 € <u>20 €</u>
§43 Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschafts- bzw. Pokal- meisterschaften (WO J 2, K3)	40 €	40 € <u>20 €</u>
§45 Unvollständiges Antreten (WO I 5.9)	20 €	20 € <u>0 €</u>
§46 Zurückziehung von Mannschaften (WO G 7.1 bzw. 7.2)	60 €	60 € <u>0 €</u>

Begründung:

In vielen Bezirken ist im Zuge der Strukturreform die Bezirksoberliga die niedrigste Mädchen-Liga. Wenn, dann gibt es lediglich noch die Bezirksklasse A darunter. Mädchen-Mannschaften in der BOL (niedrigste oder zumindest zweitniedrigste Mädchen-Spielklasse) werden bisher im Vergleich zu den Jungen-Mannschaften in den Bezirksklassen A – C schärfer mit Ordnungsgebühren belangt. Eine andere Ligenstruktur bei den Mädchen erfordert eine differenzierte Handhabung der Ordnungsgebühren im Vergleich zu den Jungen-Spielklassen.

Bei der extrem rückläufigen Zahl an Mädchen-Mannschaften sollte es nicht zu einer unverhältnismäßig hohen Belangung von Ordnungsgebühren bei Mädchen-Mannschaften gegenüber den Jungen-Mannschaften kommen, da ansonsten weitere Vereine davon abgeschreckt werden, Mädchen-Mannschaften zu melden. Es sollte alles dafür getan werden, um einen weiteren Rückgang an Mädchen-Mannschaften zu vermeiden - mit einer Reduzierung der Ordnungsgebühren nach §§ 42, 43, 45 und 46 für Mädchen-Mannschaften in der in den meisten Bezirken untersten Mädchen-Klasse BOLI

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2018**

Nr. 35

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Wahlordnung F 2.3.2 und G 2.1.1

F 2.3.2 45 Revisoren

G 2.1.1 ~~Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirks~~ Sportrichter des Bezirks

Begründung:

Nachdem sämtliche Kontrollen jetzt auf Verbandsebene durchgeführt werden (Verband + Bezirkskassen) sollte das Prüfungsgremium personell aufgestockt werden (s. Satzung).

Nachdem die Anzahl und die Bezeichnung der Fachwarte in der Judikative auf Bezirksebene geändert wurde, muss dies auch in der WaO vollzogen werden.

gez. Konrad Grillmeyer

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2018**

Nr. 36

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Wahlordnung

E Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten
Die Wahlordnung tritt am ~~4. Mai~~ 22. Juli 2018 in Kraft.
Sie wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.

Begründung:

Nachdem die Wahlordnung Bestandteil der Satzung ist und beim Registergericht eingetragen wird und nachdem die Satzung (auch zur besseren Nachvollziehbarkeit bei der Eintragung) neu gefasst wurde, sollte auch die WaO neu gefasst werden.

gez. Konrad Grillmeyer